

PETER WOLFGANG VON MATT
DAVID-HESS-WEG 14
8038 ZÜRICH

Gemeinderat
Geschäftsleitung
Stadthausquai 17
8022 Zürich

Zürich, 21. Juni 2025

Einzelinitiative «Verankerung der Demokratieförderung in der Gemeindeordnung»

Begehren (allgemeine Anregung):

Es sei in der Gemeindeordnung der staatliche Auftrag für eine ideelle Demokratieförderung zu verankern und die Erfüllung dieses Auftrags sei einer von der Stadt zu errichtenden Stiftung zu übertragen, für die der Name «Zürcher Demokratiestiftung» angeregt wird. Die Aufgaben der Stiftung seien in einer Verordnung zu regeln, insbesondere die jährliche Verleihung des «Zürcher Demokratiepreises» als Auszeichnung für besondere Verdienste um die Demokratieförderung, die jährliche Ausrichtung der «Zürcher Demokratiekonferenz» als internationales Forum und die Pflege eines «Hauses der Demokratie» als öffentlich zugängliche Stätte der Aufbewahrung von herausragenden Zeugnissen der Zürcher Demokratieggeschichte.

Begründung:

Die Kantonsverfassung vom 10. März 1831 wurde – in der ersten kantonalen Volksabstimmung überhaupt – mit dem überwältigendem Mehr von 96 Prozent angenommen (40'500 zu 1'700 Stimmen). Der Kanton Zürich wurde dadurch zu einer Repräsentativdemokratie; das höchste Organ bildete der Grosse Rat. Der Zensus für die Wählbarkeit wurde abgeschafft, das allgemeine Wahlrecht auch auf die «in Kost und Lohn Stehenden» ausgedehnt; (noch) keine politische Mitbestimmung erhielten hingegen die Frauen, die Armengössigen und die Zahlungsunfähigen. Zugleich verwirklichte die Verfassung die Rechtsgleichheit unter Männern, die Gewaltenteilung und die öffentliche Kontrolle in Verwaltung, Gericht und Finanzen. Garantiert waren (für die Männer) auch die wichtigsten Bürger- und Menschenrechte wie die persönliche Freiheit, Glaubensfreiheit, Pressefreiheit, die freie wirtschaftliche Entfaltung, das Privateigentum und die Beteiligung an der politischen Macht über unbezahlte Parlamentsmandate. In der Strafrechtspflege wurden die «peinlichen Verhöre», mithin die Folter, und die Körperstrafen abgeschafft. Anstelle des Geständniszwangs trat die freie

Beweisführung. Von nun an galt – in Anlehnung an Montesquieu – die Herrschaft des Gesetzes, die den unabhängigen Richter auf eine feste Norm verpflichtete und den Menschen vor staatlicher Willkür schützte.

Die neue Verfassung war Ausgangspunkt für ein modernes Unterrichtswesen, das die Integration aller Schichten in den bürgerlichen Staat und die berufliche Qualifikation ermöglichen sollte, wobei das höhere Bildungswesen aufgrund des Geschlechterdualismus zunächst nur Männern offenstand. 1831/32 beschloss der Grosse Rat die Schaffung einer kantonalen Mittelschule (Gymnasium, Industrieschule) und einer Hochschule. In enger Verbindung mit der Universität erfolgte der Ausbau des Medizinalwesens: 1834 kam es zur Erweiterung der Tierarzneischule, 1842 wurde das neue Kantonsspital als eines der modernsten Krankenhäuser Europas eingeweiht.

Mit der liberalen Verfassung von 1831 wurde das Fundament geschaffen, auf dem der Zürcher Staat bis heute im Wesentlichen ruht. Nicht ohne Grund heisst die Zürcher Gesetzessammlung noch heute «Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich». Im Kanton Zürich und in den weiteren sog. Regenerationskantonen der Schweiz (sowie im Königreich Belgien) wurde 1831 die Souveränität des Volkes dauerhaft verankert. In den übrigen europäischen Ländern blieb die höchste Gewalt monarchisch konstituiert.

Die «Erneuerung» (Regeneration) ging auf eine Volksbewegung im Kontext des «Ustertags» zurück, die von radikalen und liberalen Meinungsführern ins Leben gerufen worden war. Zürich war – nachdem es jahrhundertlang die Stellung als Vorort der alten Eidgenossenschaft innegehabt hatte – die treibende Kraft innerhalb der Gruppe von sieben Regenerationskantonen (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau), die nach der Julirevolution von 1830 ihre Verfassungen im liberalen Sinn erneuerten und sich diese gegenseitig im Rahmen des «Siebnerkonkordats» vom 17. März 1832 garantierten.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 ist die älteste bis heute geltende Verfassung der Welt, wodurch die Vereinigten Staaten das früheste Beispiel der Verwirklichung eines – nunmehr seit über zweihundert Jahren stabilen – freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates darstellen. Demgegenüber war die Geschichte des postrevolutionären Frankreichs von einer Verfassungsinstabilität geprägt, indem seine Verfassungen mehrmals radikal beseitigt und jeweils durch neue ersetzt wurden. Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Konstituierung von 1831 kann Zürich als damaliger Freistaat (innerhalb eines Staatenbundes) und heutiger Gliedstaat (innerhalb eines Bundesstaates) als der *mithin früheste bis heute kontinuierlich bestehende* freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat auf dem europäischen Kontinent bezeichnet werden.

Im Jahr 2031 wird der Kanton Zürich den zweihundertsten Jahrestag seiner Konstituierung als moderner Verfassungsstaat begehen. Das gesellschaftliche Kollektiv sollte es nicht damit bewenden lassen, dieses Jubiläum dereinst mit einem Gedenk Anlass zu würdigen. Das geschichtliche Vermächtnis als ein Vorreiter bzw. Wegbereiter des liberalen Staatsmodells verlangt vielmehr nach der Schaffung einer Institution, welche eine grenzüberschreitende Förderung der freiheitlich-demokratischen Werte dauerhaft wahrnehmen kann.

Die grundlegenden Errungenschaften wie Frieden, Freiheit und persönliche Entfaltung, welche das Gemeinwesen mit der Konstituierung des modernen Staates vor knapp zwei Jahrhunderten für sich beansprucht und seither nicht mehr aus der Hand gegeben hat, gründen auf die damals in der Verfassung verbrieften Bestimmungen. Gerade deshalb drängt es sich auf, im Hinblick auf das kommende Gedenkjahr eine besondere Bestimmung in die heutige Gemeindeordnung – die ihrerseits auf diesen Verfassungsprinzipien beruht – aufzunehmen, die diesem verpflichtenden historischen Privileg in nachhaltiger bzw. bleibender Form gerecht wird.

Durch Schaffung eines solchen Auftrages könnte die kommunale Gemeinschaft diejenigen Werte nach aussen hin fördern, welche in ihrem Inneren seit rund zweihundert Jahren die Grundlage für ihr kollektives Wohl bilden, und dadurch gleichsam etwas an die in anderen Gemeinschaften lebenden Menschen weitergeben, für welche die für uns selbstverständlichen Freiheits- und Demokratiewerte bis heute nicht oder nur unvollständig gewährleistet sind.

Anhand des «The Economist Democracy Index 2023», veröffentlicht im Februar 2024, zeigt sich denn auch, dass die weltweite Entwicklung der Demokratie keineswegs progressiv verläuft, sondern seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2006 insgesamt rückläufig ist. Gemäss Index lebten im Jahr 2023 nur gerade 8% der Weltbevölkerung in einem Staat der Kategorie *full democracies* (vollständige Demokratien); wohingegen der überwiegende Anteil der Menschheit in Staaten der Kategorien *flawed democracies* (unvollständige Demokratien), *hybrid regimes* (Hybridregime) oder *authoritarian regimes* (autoritäre Regime) lebt. Der weltweite Anteil der Menschen, die unter autoritärer bzw. totalitärer Machtausübung leben, hat sich allein im Laufe des Jahres 2023 von 36,9% auf 39,4% erhöht.

Anhand des «The Economist Democracy Index 2024», veröffentlicht im Februar 2025, wird eine weitere Aushöhlung des Demokratiemodells erkennbar, indem etwa der Anteil der Weltbevölkerung, die in einem Staat der Kategorie der «vollständigen Demokratie» leben, allein in den letzten 12 Monaten von 8% auf 6,6% schrumpfte, und der Anteil der in Staaten mit unvollständiger Demokratie, Hybridregime oder autoritärem Regime lebenden Menschen entsprechend anwuchs.

Die Erfüllung des Auftrags zur Demokratieförderung wäre einer von der Stadt zu errichtenden und vollständig zu tragenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen, wie solche beispielsweise im Fall der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW, Stiftung Einfach Wohnen SEW, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich PWG, Asylorganisation Zürich AOZ oder Kongresshaus-Stiftung konstituiert sind.

Die Neue Helvetische Gesellschaft verleiht den «Demokratiepreis Schweiz» an Privatpersonen und Organisationen, die sich für innovative Projekte der demokratischen Partizipation im Inland einsetzen. Der Auftrag zur Demokratieförderung im Sinne der vorliegenden Einzelinitiative wäre indes als ein grenzüberschreitender zu verstehen, so dass sich dessen Ausrichtung an derjenigen des Friedensnobelpreises oder des Internationalen Demokratiepreises Bonn zu orientieren hätte, mit welchem seit 2009 in unregelmässigen Intervallen (letztmals im Jahr 2019) natürliche und juristische Personen ausgezeichnet werden, die sich «um die Demokratisierung und Menschenrechte in ihrem Land in herausragender Weise verdient gemacht haben».

Im Zeitalter der audiovisuellen Medien müsste bei der Erfüllung eines solchen Auftrags gewissenhaft mit der Symbolik umgegangen werden. Für die Verleihung eines internationalen Demokratiepreises wäre die Aula der Universität Zürich in doppeltem Sinne geeignet – als Bildungsstätte, die ihre Gründung gerade der Regenerationsverfassung verdankt, wie auch als der Ort, an dem Winston Churchill seine visionäre Rede hielt mit dem Aufruf «Therefore I say to you let Europe arise».

Als weiterer Auftrag wird die Ausrichtung einer internationalen Demokratiekonferenz zu dem Zweck angeregt, die Werteförderung bestmöglich wahrnehmbar bzw. vermittelbar zu machen – unabhängig davon, ob eine solche Tagung mit der Verleihung des Demokratiepreises verbunden werden könnte –, etwa nach dem Vorbild der Münchner Sicherheitskonferenz, des Weltwirtschaftsforums in Davos oder des Forum mondial de la Démocratie in Strassburg.

Insgesamt ist das vorliegende Begehren darauf ausgerichtet, dass sich das kommunale Gemeinwesen – aus seinem historisch gewachsenen Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Staatsmodell schöpfend – mittels einer Stiftung aktiv in die Verbreitung seiner Grundwerte einbringt und dadurch gleichzeitig die Ambition verfolgt, seine internationale Ausstrahlung, die primär durch die Stellung als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort geprägt ist, auf eine rein ideelle Ebene auszudehnen. Gerade in einer Zeit des weltweiten Aufstrebens antidemokratischer Strömungen sollten sich die Mitglieder des Souveräns im Gemeinwesen zusammenfinden, um einen Auftrag zur ideellen Stärkung der Demokratie zu legiferieren. Wenn ein privater Verleger einem Premierminister und einem Publizisten, die beide das illiberale Staatsmodell fördern, in Zürich eine Bühne bietet, sollte die Mehrheit der Stimmberechtigten ihm nicht Empörung, sondern Verzweigung entgegenhalten.

Als weiterer Auftrag wird angeregt, dass die Stiftung ein «Haus der Demokratie» als öffentlich zugängliche Stätte der Aufbewahrung von herausragenden Zeugnissen der Zürcher Demokratiegeschichte einrichtet und pflegt. Während die früheidgenössischen Bündnisdokumente im Bundesbriefmuseum in Schwyz in einer seit 2014 grundlegend erneuerten Ausstellung zugänglich sind, werden sämtliche Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Zürcher Verfassungsstaates entweder im Bundesarchiv oder Staatsarchiv aufbewahrt. Diese bedeutenden Zeugnisse sollten nach zeitgemässen Prinzipien ausgestellt und kontextualisiert werden (etwa das Stadtbuch mit Verordnung von 1336 zur Bürgermeisterwahl, Zweiter Geschworener Brief von 1373, Ratsbeschluss vom 29. Januar 1523, Siebter Geschworener Brief von 1713, Helvetische Verfassung von 1798, Freiheitsurkunde der Zürcher Landschaft von 1798, Acte de Médiation Chapitre XIX: Constitution du Canton de Zurich von 1803, Memorial von Uster von 1830 und Kantonsverfassung von 1831).

Nach Art. 54 Abs. 1 BV sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes, wobei er nach Art. 54 Abs. 2 unter anderem zur Förderung der Demokratie beiträgt. Am 7. Mai 2025 hat das EDA neue «Leitlinien Demokratie» veröffentlicht. Den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen ist es unbenommen, eigene Regelungen einer ideellen Demokratieförderung zu erlassen. Zwecks Konkretisierung wird für die beantragte Bestimmung in der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 folgender Wortlaut angeregt:

Art. 10a Demokratieförderung

¹Die Stadt trägt die Zürcher Demokratiestiftung zum Zweck der ideellen Förderung demokratischer Werte.

²Die Stiftung ist namentlich damit beauftragt,

- a. jährlich den «Zürcher Demokratiepreises» als Auszeichnung für besondere Verdienste um die Demokratieförderung zu verleihen;*
- b. jährlich die «Zürcher Demokratiekonferenz» als internationales Forum auszurichten;*
- c. das «Haus der Demokratie» als öffentliche Stätte der Aufbewahrung von herausragenden Zeugnissen der Zürcher Demokratiegeschichte zu pflegen.*

³Der Gemeinderat regelt die Demokratieförderung in einer Verordnung.

Ich ersuche Sie um Unterstützung meiner Einzelinitiative.

Peter W. von Matt

Peter Wolfgang von Matt